

Sitzung vom 26. Juni 2013

739. Anfrage (Bekanntgabe der Kosten für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen)

Kantonsrätin Cornelia Keller, Gossau, sowie die Kantonsräte Yves Senn, Winterthur, und Kurt Weber, Ottenbach, haben am 15. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Parlamentarische Vorstösse sind ein notwendiges und verfassungsmässig abgestütztes Mittel jeder parlamentarischen Arbeit. Nicht alle Vorstösse verdienen aber das Prädikat «notwendig». Die Beantwortung dieser, aber auch der notwendigen Vorstösse beansprucht erhebliche Zeit der Verwaltung und auch des Regierungsrates. Im Sinne der Transparenz ist eine ungefähre Ermittlung der Kosten pro Vorstoss wünschbar.

Der Kanton Aargau hat als bisher einziger Kanton per 1. April 2001 die in der Verwaltung anfallenden Kosten für die Beantwortung von Interpellationen, Postulaten, Motionen und Aufträgen errechnet. Bei der Realisierung legte der Aargauer Regierungsrat Wert darauf, dass der Kosten/Nutzen-Gedanke im Vordergrund stand: Der Aufwand für die Kostenerfassung sollte klein gehalten werden. Die Kosten der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen werden seither in pragmatischer Weise mit einer Zeiterfassungstabelle erhoben, wobei ein pauschaler Stundensatz zugrunde gelegt wird. Zu diesen Personalkosten wird für jeden Vorstoss eine Supportpauschale dazu gerechnet. Die Beantwortung jedes Vorstosses durch den Regierungsrat endet mit dem Zusatz: «Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. xxx.»

Dazu bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist der personelle und finanzielle Aufwand für die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses?
2. Kann eine finanzielle Bezifferung bekannt gemacht werden?
3. Könnte das Modell des Kantons Aargau auch im Kanton Zürich angewendet werden?
4. Wie setzen sich die Kosten für eine einfache Beantwortung einer Anfrage zusammen?
5. Bitte nennen Sie uns zwei Extrembeispiele von speziell günstigen bzw. teuren Vorstössen in den letzten drei Jahren?
6. Erachtet der Regierungsrat die anfallenden Kosten im Verhältnis zum Nutzen als realistisch?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cornelia Keller, Gossau, Yves Senn, Winterthur, und Kurt Weber, Ottenbach, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat in Kenntnis des Modells des Kantons Aargau 2009 die Staatskanzlei beauftragt zu prüfen, in welcher Form die Kosten von parlamentarischen Vorstössen ausgewiesen werden könnten. Gestützt auf den entsprechenden Bericht der Staatskanzlei vom 16. Februar 2010 hat der Regierungsrat entschieden, auf die Einführung eines solchen Kostenausweises zu verzichten, zusammengefasst aus folgenden Gründen:

- Wird ein Instrument zur Kostenerhebung und zum Kostenausweis für parlamentarische Vorstösse eingeführt, ist es so auszugestalten, dass ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gewahrt bleibt. Es kann deshalb von vornherein immer nur um eine approximative, nicht dagegen um eine tatsächliche Kostenerfassung gehen. Eine Pauschalierung steht dabei naturgemäss in einem Spannungsverhältnis zur Aussagekraft der dergestalt ermittelten Werte.
- Fragwürdig ist, dass je nach Sachgebiet, das der parlamentarische Vorstoss zum Gegenstand hat, dessen Bearbeitung einfacher oder komplexer ist und die inhaltliche Tragweite von Vorstössen somit massgeblichen Einfluss auf den Gesamtaufwand hat, ein solches Kostenerfassungsinstrument diese Tatsache jedoch ausblenden muss.
- Die Erfahrungen im Kanton Aargau zeigen, dass ein standardisiertes Kostenerfassungssystem nur verhältnismässig geringe Auswirkungen auf die Anzahl der eingereichten Vorstössen hat und dass als wichtig erachtete Vorstösse offenbar losgelöst von den damit möglicherweise verbundenen Kosten eingereicht werden.
- Mit einem auf (gewisse) parlamentarische Vorstösse beschränkten Kostenerfassungssystem kann ferner die Sensibilisierung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier von vornherein immer nur eine punktuelle sein, weil der Grossteil der Kosten, die durch Vorstösse aus dem Parlament verursacht werden (z.B. Gesetzgearbeiten), von vornherein ausgeklammert bleiben muss.
- Der Aufwand für die Zeiterfassung mittels Arbeitstabellen ist zwar eher gering. Dabei ist aber zu beachten, dass die Erhebung des Kostenaufwandes nicht auf die federführende Verwaltungseinheit beschränkt bleiben kann, da sonst ein unvollständiges Bild entsteht.

Zu Fragen 1 und 2:

Der Aufwand für die Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses lässt sich nicht allgemein beziffern, er hängt vielmehr von Art und Inhalt des jeweiligen Vorstosses ab.

Zu Frage 3:

Das Modell des Kantons Aargau liesse sich grundsätzlich auch im Kanton Zürich anwenden. Der Kanton Aargau ist im Übrigen der einzige Kanton, der die Kosten ausweist. Sowohl auf Bundesebene als auch in acht Kantonen, zuletzt im Kanton Freiburg, wurden entsprechende Vorstösse abgelehnt.

Zu Frage 4:

Die Kosten für die Beantwortung einer Anfrage setzt sich aus dem personellen Aufwand für die Erarbeitung der Antwort (Sachbearbeitung, Antragstellung durch die Direktion, Behandlung durch den Regierungsrat) und dem Aufwand für die Herstellung und Verteilung der gedruckten Version für den Kantonsrat zusammen. Zu berücksichtigen wäre eigentlich auch der Aufwand für den Kantonsrat selbst.

Zu Frage 5:

Geringe Kosten verursacht die Beantwortung einer Anfrage, bei der sich die gestellten Fragen mit wenigen Worten und ohne grösseren Erhebungsaufwand beantworten liessen (z. B. Anfrage KR-Nr. 100/2012 betreffend Zürcher Beitrag zur kulturellen und sprachlichen Identität). Einen besonders teuren Vorstoss zu bezeichnen, ist nicht möglich, da die Kosten der Vorstossbearbeitung gerade nicht bekannt sind. Wollte man eine entsprechende Erhebung zur Fragebeantwortung durchführen, würde die vorliegende Anfrage in diese Kategorie fallen.

Zu Frage 6:

Es liegt in der Verantwortung der Einreicherin oder des Einreichers eines parlamentarischen Vorstosses, sich zu überlegen, ob sie oder er damit einen gerechtfertigten Aufwand verursacht. Die Ausübung der parlamentarischen Rechte ist durch den Regierungsrat nicht zu beurteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi